

Geschichte

II

78.

(1-71)

# MANIFEST

Ehrer Königl. Majestät  
König AUGUST II.  
in Kohlen/

Groß = Herzogs in Lithauen/

u. u.

Bei Der angetretenen *Marchè*  
In das Königreich Kohlen.  
Im Jahr 1709.

---

DRESDEN/

Bei Johann Riedel/Hoff: Buchdrucker.



**W**ir Augustus der Andere/  
 von Gottes Gnaden König in Pohlen/  
 Groß-Herzog in Littauen / zu Neussen/  
 in Preußen/Mazovien/Samogytien/  
 Knyvien / Vollhinien / Podolien / Podlachien / Lief-  
 land/Schmolensien/Severien und Ischernicovien/2c.  
 2c. Herzog zu Sachsen / Jüchlich / Cleve und Berg/  
 auch Engern und Westphalen/des Heil. Röm. Reichs  
 Erb-Marschall und Thur-Fürst / Landgraff in Thür-  
 ringen/Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nie-  
 der-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Gefürsteter  
 Graff zu Henneberg/Graff zu der Marck / Ravens-  
 berg und Barby / Herr zu Ravenstein / 2c. 2c. Sigen  
 hiermit zu wissen / Es ist auch ieder mann bekant / was massen die in dem  
 17ten Articulo des Olivischen Friedens denen zum Königreich Pohlen ge-  
 hörigen Provinzien und Unterthanen vorbehalten und bevestigte Frey-  
 heit des Commercii von Schwedischer Seite dergestalt gestört und über  
 einen Hauffen geworffen worden / daß Wir Uns aus Trieb unsers Ge-  
 wissens / da alle vorhergegangene Sollicitationes Unserer Unterthanen  
 nichts versangen wollen / die Reetablirung sowohl derselben / als auch an-  
 derer / wider besagten Friedens- Schluß einige Zeit her unternommenen  
 Contraventionen / im Jahr 1 99. durch die Waffen zu suchen genöthi-  
 get gefunden; Jedoch haben Wir sofort die Intention gefasset / selbige in  
 alle Wege auf Christl. Arth zu führen / worvon Wir auch also bald bey dem  
 Anfange sattfame Proben erwiesen / indem Wir nicht nur diejenigen/  
 welche bey Unserer Einrückung in Liefland aus einer eingebildeten Furcht  
 entwichen / mit aller Sorgfalt wiederumb herbey zu ziehen bemühet gewe-  
 sen / ingleichen denen / die sich ohne Noth selbst ruiniret hatten / aus Un-  
 sern eigenen Magazinen Brodt und Saat-Korn reichen lassen; sondern  
 auch die von dem damahls anwesenden Frankösischen / und nachgehends  
 von dem Holländischen Gesandten ins Mittel gebrachte Vorschläge wil-  
 ligst

ligt angehöret/ und mithin zugegeben / daß die glücklichen Progressen Unserer Waffen gleich zur selbigen Zeit unterbrochen worden.

Es hat aber dennoch nichts desto minder König Carl der XII. in Schweden seine wider Uns gefaste Rache dahin extendiret / daß Er den beständigen Vorsatz genommen / Uns von Cron und Scepter zu bringen / Zu welchem Ende Er denn / ungeachtet des bey seiner Invasion in Pohlen ganz zeitig von Uns / und mit Unserer Zulassung von denen Polnischen Ständen absonderlich / Ihme zum Frieden und gütlichbilligmäßiger Beylegung vielfältig gethanen Antrags / nicht geruhet / Unsere mit Eydes Pflichten Uns verbundene Unterthanen zu einem gefährlichen und unverantwortlichen Zustande wider Uns zu verleiten / und theils derselben an sich zu ziehen.

Wir wurden dannhero / wiewohl ganz ungegründet / einer Uberschreitung Unserer Versprechens / welches Wir der Republicque bey Antritt Unserer Königl. Regierung gethan hätten / beschuldiget / und wolte man ein Interregnum bey Unsern des rechtmäßigen Königes Lebenszeiten formiren. Die Stände des Reichs wurden unter dem scheinbaren Vorwand eines vorhabenden Friedens nach Warschau als zu dem Frieden ; Mann mißbrauchte aber ihre Gegenwart / und wurde auff vielerley Art eine ganz unzulässliche / an und vor sich selbst null und nichtige Dethronisation wider Uns vorzunehmen / heftig in sie gedrungen.

Der Graff Stanislaus Lesczinzky, dessen Vater und ganze Familie Uns unzählich viele Wohlthaten schuldig war / der die Woywodschaft Posen aus Unsern Händen / auffer diesem aber noch viele andere Merckmohle der Königl. Gnade erhalten / und der sich mit vielen theuren Versicherungen und Eydschwüren zu einer ewigen Freue verbunden hatte / war derjenige / der sich unter dem Schein eines angestellten Wahl-Tages / dessen Freyheit doch von der ganz nabestehenden Schwedischen Armée umschlossen wurde / zum Instrument gebrauchen ließ / seinem rechtmäßigen König und Herrn das Reich zu nehmen / und durch untreue Cooperation etlicher meineydig gewordenen Pohlen / wider alle Verfassung derer Reichs-Fundamental-Gesetze / sich der gesambten Nation, und denen / die theils über ihn / theils seines gleichen waren / zum Oberhaupt und einem neuen Könige zu obtrudiren / da doch der Cardinal Radzieiowsky, ob er zwar sonst bey der gangen Sache gleichfalls vieles wider Pflicht und Gewissen lauffendes begangen / dieser schändlichen

That und der darauff nulliter unternommenen Erönung / der persöhnlichen Gegenwart nach / sich selbst entzogen / die dabey erschiene Woywodschafften eyfrig darwider protestiret / und in Pohlen eine einzige Contradiction dergleichen Actus null und nichtig machen kan.

Nachdem aber solches die redlich-gesinnete Senatoren / Magnaten / und Woywodschafften von der Beständigkeit ihres Eysers vor G.Dit / als den Ursprung der Majestät derer gekrönten Häupter / ihren rechtmäßigen König / des Reichs Befehle und ihre Freyheit abzuwenden nicht vermocht / sondern sie vielmehr desto schärffer angetrieben / Ihren darob führenden Abscheu alsobald durch ein öffentliches in dem Lager bey Landshutt am 28. Julii 1704. beschlossenes und im Druck publicirtes Manifest / gleichwie auch schon vorher zu Sandomir in selbigem Jahr wider das erstere Unternehmen der null- und nichtigen Dethronisation geschehen war / vor aller Welt zu declariren / wider den ganzen Actum dieser gewaltsamen Wahl zu protestiren / besagten Grafen Leszczinsky, und alle / so dieselbe befördert und vollzogen / für Feinde des Vaterlandes, Perduelles und Beleidiger der Majestät zu erklären / auch die dagegen errichtete Bündnisse und Verknüpfungen unter der Pflicht eines theuren Eydes / und weiterer Versicherung der zu Uns habenden Treue / zu bekräftigen / sowohl nachgehends bey denen folgenden Consiliis, Conventen und Schläffen zu wiederholen.

So mochte auch ferner das von der Röm. Kayserl. Maj. und dem gesambten Heil. Reich / bey der allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regensburg / mit seiner / des Königs in Schweden / als eines wegen unterschiedener auff dem Teutschen Boden habenden Provinzien starck-interessirten Mit-Standes / eigener Concurrentz, einmüthig gemachte Reichs-Conclutum von 30. Sept. des 170zten Jahres / krafft dessen alle diejenige / so Zeit des jetzigen wider Frankreich und Adhærenten führenden Reichs-Krieges / einen Chur-Fürsten / Fürsten / oder Stand / des Reichs Allirten / überziehen oder beunruhigen wolten / pro hostibus Imperii angefehen / und deren Unternehmen für feindselig / als ob es gegen Kayserl. Majest. und das gesambte Reich selbst hierunter geschehen wäre / gehalten / auch dahero demselben mit gesambter Hand nachdrücklich gesteuert werden solte / nicht vermögend seyn / ihn von den Gränzen des Römisch-Teutschen Reichs abzuhalten / sondern es wurde contra fidem publicam unser Chur-Fürstenthumb und Erb-Lande mit voller Krieges-Macht überzogen.

Das

Das erste / so Unsere arme unschuldige Unterthanen von des Königs Hand aus seiner Eangley zusehen hatten / war die Bedrohung mit Feuer und Schwerdt / Dann also lautete das Manifest aus dem Haupt-Quartier zu Krumm-Elka von 7ten Septembr. 1706. welches bey dem Einfall ausgestretet wurde / daß diejenige / so ihre Häuser und Wohnungen verkauffen / ihre Sachen und Haarschaffren aus dem Wege schaffen / selbe bergen oder vergraben / desgleichen auch sich träge oder wieder spenstig / das / was ihnen von dero Befehlhabern und Commissariis auflerlegt / abzutragen / bezeigen / oder sonsten deme / was ihnen befohlen und geheissen / nicht nachkommen würden / ohne Unterscheid Standes und Würden / gleich Feinden auff's allerschärfste / ohne einige Gnade und Verschonung / an was Ort und Stelle man sie entweder selber / oder ihre Häuser und Eigenthümer finden oder antreffen möchte / mit Feur und Schwerd verfolget und heimgesuchet werden solten; Er brachte auch zu gleich mit Unsern rebellischen Unterthanen / den Grafen Leszczinsky, sambt einer foule unartiger Vohlen; In was Schrecken / Bestürzung / Angst und Noth das arme Land so unermuthet gefeset worden / ist leicht zu erachten; Sie hatten dergestalt eine solche bey Kriegen unter Christen sonst ungewöhnliche Commination vor sich / nach welcher die Verberg- und Wegschaffung / so zu sagen / eines Groschens an Gelde oder dessen Werths / ja ein einziges Wort und Miene / so für eine Trägheit / Widerspänstigkeit und Ungehorsam ausgeleget werden könnte / capable war / alle Augenblick den Todt zubringen / und das Hauß über dem Kopff anzustecken.

Es wird solchemnach Uns kein Mensch verargen mögen / daß Wir aus angebohrner Clemence gegen Unsere Unterthanen / bey derselben Drangsaal Uns zu einem Landes-Väterlichen Mitleiden bewegen lieffenz; Vornehmlich aber hatten Wir hierbey die wohlgemeinte Beyforger / daß nicht durch diesen Einfall ein volles Krieges-Feuer in dem Heil. Reich angezündet / und mithin die hohen Allirren an dem weitern glücklichen Fortgange Ihrer gerechten Waffen gehindert werden möchten. Wir ordneten dannhero Commissarien / welche sonst bey anderer Gelegenheit einen Schein der Treue und prudence von sich blicken lassen / und machten Wir Uns zu solchen auch vor diesemahl umb so viel mehrere Hoffnung / je freywilliger sie sich darzu selbst erbothen und ingeritten. Wir gaben hierbey gewisse Instruction, und befahlen dem Feinde entgegen zu gehen / und mit demselben zu tractiren; Damit auch die Ru-

bedesto eher herbengebracht/ denen Bevollmächtigten aber das aller Deutlichste Merkmal der auff sie gesetzten besondern Confidence gegeben werden möchte/ lieffen Wir zugleich an dieselbe cartes blancs ausstellen/ deren/ so nöthig/ sich gebrauchen zu können. Jedoch war die Vollmacht aus dem Cantonirungs Quartier zu Novogrodeck den 16. Augusti 1706. wie solche von Schwedischer Seite selbst vielfältig public gemacht worden/ ausdrücklich dahin restringiret: NB. Auf billige Christliche Wege zu handeln/ zu schliessen/ Instrumenta aufzurichten/ zu unterschreiben/ zu besiegeln und auszustellen. Wie schlecht und wenig aber die billige Christliche Wege hierbey observiret worden/ sieget leider! ieder mann vor Augen/ und wird fast kein einiger Articul in dem so genannten von Unsern Commissariis zu Alt-Nanstadt an  $\frac{14}{24}$  Sept. 1706. vollzogenen Instrumento Pacis zu befinden seyn/ welcher nicht das Contrarium recht wider Christliche Billigkeit in sich hielte. Es haben auch dahero diese unglückselige Friedemacher sich nicht einmahl getrauet/ Uns ein solch Extensum, wie nachgehends das von ihnen unterzeichnete Exemplar gewesen/ in Abschrift vorzuzeigen/ oder zuzuschicken. es hat noch insonderheit George Ernst Pfingsten/ als Er nachgehends zu Uns nach Peterkovv gekommen/ und von dar den 20. Octobr. selbigen Jahres wieder weggegangen/ Uns zu sinceriren gewußt/ daß es noch auf Tractaten beruhete und nichts würcklich geschlossen sey/ auch ob man zwar Schwedischer Seite einige harte Postulata gemacht/ sich dennoch solches bey Unserer Ankunft in Sachsen leichtlich vollends nach Unsern Verlangen geben würde/ immassen sie darob gewisse Versicherung hätten/ und das Protocoll in mehrern besagete/ da sich doch nachgehends herfür gethan/ daß sie gar kein Protocoll gehalten/ auch damahl/ zur Zeit dieser gemachten Vorstellung/ das unternommene Friedens-Instrument schon längst vorhero am  $\frac{14}{24}$  Septembr. von ihnen vollzogen gewesen/ Wie dann auch noch weiter wider Unser Wissen und Willen ein von Uns in Händen gehaltenes Blanquet zur Ratification dessen/ was Wir nicht gesehen/ und zwar noch darzu/ umb der Sachen mehrere Wahrscheinlichkeit anzustreichen/ unter dem Dato eben des Tages/ da bemelter Pfingsten wieder abgereiset/ und noch das Ge gentheil an uns berichtet hatte/ bößlich und leichtsinniger Weise gemißbraucht worden.

Diese fälschliche Bered- und Vorstellung ist nun auch die Ursache/ daß Wir den vollkommenen Sieg/ welchen der Allerhöchste Uns und den Unstigen/ mit tapfferer Beyhülffe der Czaarischen Waffen wider das  
un

unter dem Schwedischen General Mardefeld versammlete Corp derer Schweden und abtrünnigen Pohlen / worvon Wir damahls / daß sie Uns zu überfallen Vorhabens gewesen / sichere Nachricht gehabt / bey Kaiserlich am 29. Octobr. verlichen / nicht fortgesetzt / von deme Uns doch viele gute Sviten herfür schienen ; sondern Wir erwiesen auch darinnen eine Generosité / wie Wir dann mehrmahlen bey diesem gånzen Kriege gegen Schweden zu thun gewohnt gewesen / daß Wir dem gefangenen General und allen übrigen / so noch am Leben waren / die Freyheit schencketen / auch die eroberte Bagage und alles andere wiedergaben.

Wir eileten demnach auf die gemachte gute Sinceration nach Sachsen / unter der beschehenen Vorstellung / daß nach gepflogener persönlicher Unterredung / und bey der zwischen uns beyden Königen waltenden nahen Anverwandtschaft / die Sache selbst sich leichtlich vollends / und wie es die Christliche Billigkeit erfodern wolte / einrichten würde.

Wir fanden zwar bey Unserer Ankunft allenthalben glatte Worter / aber in der That eine solche Felsen-Härte / die niemand glauben sollte ; Unsere Commissarii klagten und deplorirten / daß sie hintergangen worden.

Was war nun bey dieser Beschaffenheit zu thun ? Wir waren einmahl in des Feindes Händen / Aus Pohlen hatten Wir Uns begeben / und den bey der letzten Schlacht erhaltenen Vortheil / nebst andern avantageusen Offerten verabsäumet / die schönen Friedens-Conditiones waren schon aller Drtzen von Schwedischer Seite kund gemacht / Wir konten Uns also nicht entziehen / auch die auff's neue von Uns verlangte Declaration unterm dato Leipzig den 19. Jan. 1707. auszustellen / Zeigetens doch aber auch offentlich das Resentiment so Wir dieserwegen mit höchstem Zug und Cyfer zu führen hatten / lieffen die schädliche Commissarien auff die Bestellung Sonnenstein bringen / und vor der Schweden Angesicht den Proceß wider sie formiren / Immassen Wir auch dieselbe ihrer gehabten Ehrens-Nembter einsetzet / und der Strafe halber nächstens zu Recht gesprochen werden soll.

Allein / wie schlecht und höchstnachteilig dieser von ihnen eingegangene Tractat war / so wenig geschähe doch auch dessen Erfüllung von Schwedischer Seite. Nur etwas vorieso davon zu gedencen / Es war gleich bey dem ersten Articul pacificiret / daß mit Beylegung aller Feindseligkeiten / kein Theil dem andern / weder heimlich noch offentlich / weder vor sich und unmittelbahr / noch durch andere und mittelbahrer Weise fernere

das

das geringste Leid oder Schaden zufügen lassen/vielweniger ein Theil zu des andern Schaden und Abbruch etwas sich unterfangen / sondern hinfünftig ieglicher des andern Ehre/Tutzen und Bestes zu suchen und zu befördern/verbunden seyn solle.Und bey dem 1sten Art.gienge die Bewilligung bloß dahin ut Regi Sveciæ integrum sit, copias NB. SUAS in hybernais collocare, ibiq; COMMEATUM & STIPENDIA iisdem colligere.

Es wurden aber diese Winter, Quartiere auch durch die heissesten Sommer-Tage/unter allerhand ungegründeten Bebelß und Zumuthung wahrer Unmöglichkeiten / so lange, biß die mit Ihro Majestät dem Kayser gleichfalls erregte Difficultät durch den leglich von Graff Wankeln von Bratistab am 1. Sept. 1707. zu Alt. Randstadt vollzogenen Vergleich gehoben war/ auff ein volles Jahr hinaus/ und noch drüber extendiret. Dann am 1. Sept. 1706. rückete der König in Schweden bey Steinau durch die Ober in unsere Lande / und am 19. Sept. 1707. passirete er solche daselbst wieder zurück/ wohin auch noch die Fourage nachgeföhret werden mußte.

Wir hatten schon längst vorher ganz zeitig im Früh-Jahr Unsers Ortes alles was nach dem angegebenen Inhalt mehr besagten Instrumenti durch ein von dem Schwedischen Secretario Ederhielm im Febr. 1707. eingereichtes Schreiben von Uns abgefordert war / adimpliret; Alle in der Action bey Kalisch gefangene Schweden waren auch auff freyen Fuß gestellet/ ohne einen einzigen von denen Unstrigen/so in die Gefangenschaft nach Schweden hieb vor geföhret waren / dargegen erlangen zu können/ ob sich gleich dazü der Schwedische General Mardefeld bey seiner und der Seinigen Losflassung absonderlich verreserved hatte/ Auch so gar unsere eigene Leute und Unterthanen/ die Wir vorher bey Frauenstadt verlohren/ und bey Kalisch durch die Waffen wieder bestritten hatten/ mußten dennoch zurücke ausgeliefert werden.

Zu Wir hatten noch hierüber / ob wohl diesermwegen im Friedens-Instrument ganz nichts erwehnet war / Uns disponiren lassen / auf des Stanislai Brieff durch ein Handschreiben/mit Beylegung der von dem Könige in Schweden für ihn präterendirten Titularur zu antworten / bloß zu dem Ende/um Uns zu tranquilliren/das Unser Seits nichts unterblieben/so nur einen Schein hätte / zur Befreyung des armen bedrängten Landes dienlich zu seyn. Wir thaten auch nachgehends noch weiter im Junio,

nio, was ganz unermüthet aufs neue wieder prärendiret wurde/ so viel nur dessen in Unserm Vermögen stunde/ wie schwer zwar theils darbey dem Gemüthe gefallen. Es half aber doch alles nichts/ und war weder dieses/ noch eine mehrere Condescendenz von der Würckung/ das geringste auszurichten; Das Schloß zu Leipzig und Unsere Chur-Stadt Wittenberg wurde der darein gelegten Schwedischen Besatzung wider den 17ten Articul, auch nicht eher/ als bis zum letzten Abzug der gesammten Armee entnommen/ da doch Cracau und Tyeckozin in Pohlen gleich zu Anfang des 1707ten Jahres geräumet waren.

Die gewaltsame Extorsiones in erhöhten grossen Summen von Unsern armen Unterthanen nahmen nach dem so genannten Friede mehr überhand/ als vorher/ es wurde nach dessen Schluß in einem Monate mehr eingetrieben/ als sonst kaum in 16. Monaten zu erhalten unmöglich gewesen/ solcher gestalt aber das Land auff das äußerste ausgefauget/ wie dann mehr als 23. Millionen/ inclusive der Natural-Verpflegung/ daraus erpresset worden von dem durch die Excesse gethanen Schaden/ und schwereren Executions-Kosten nicht zu gedencken/ da doch bekandt / daß unter dem Nahmen COMMEATUS & STIPENDIORUM zur Fourage und Sold kein Uberfluß gehöret/ auch dasjenige/ was damahls gesetzt/ auf eine verstärckte Armee keinesweges zu extendiren / sondern von dem Zustande/ wie er zur Zeit des Pacts gewesen/ so viel vor selbige die Nothdurfft in der rechten Winter-Zeit erfordert gehabt/ anzunehmen/ hingegen aber von dergleichen excessiven Exactionen eine Armee bey nahe von 100000. Mann hätte unterhalten werden können/ und gleichwohl war im übrigen allen Krieges-Kosten auch andern daher prärendirenden Schäden im 2ten Art. schlechterdings renunciret.

So war auch keinesweges dem Tractat gemäß/ die Armee in Unserm Lande noch einst so hoch als sie herein gekommen/ zu vergrößern/ vielmehrer darinnen selbst anzuwerben / und selbiges dadurch der Mannschafft noch mehr zu entblößen; was von Uns desertirte und mit vollem Gewehr aus denen Bestungen und Quartiren fortlieffe / wurde frey und öffentlich bey ihnen angenommen/ wodurch dann zugleich geschah/ daß an vielen Orten/ sonderlich in der Nieder-Laufnitz/ die von Uns wieder die Deserteurs und wegen deren Inhaltung ausgefertigte gewöhnliche Patente von denen Schweden zu Unserer höchsten Verkleinerung verschiedentlich abgerissen worden.

Von der Verpflegung des Polnischen Anhanges / welcher doch in ziemlicher Menge sich mit eingefunden hatte / vielweniger der angemasteten Hoffstadt des Graffen Stanislai war vollends gar kein Wort in denen Passen gedacht / dennoch aber wurde auch hierzu mit lauter Excessen ein großes extorquiret / und wuchse darneben deren Insolences mit rauben / plündern / auch anderer Gewalt- und Thätigkeit so hoch / daß sich so gar der König in Schweden selbst genöthiget sahe / die gefängliche Einziehung dergleichen Freveler durch ein absonderlich Mandat vom 12ten Octobr. 1706 frey zu geben.

Die bey der Schwedischen Miliz begangene Excesse waren gleichfalls nicht gering / ganz generaliter wurden keine Brandstätte eximiret / sondern es mußte für dieselbe sowol als angebaute Häuser und Güter contribuirt / auch die von langen Zeiten her wüsthgelegene Stellen und caduc geführte Steuer-Schocke von denen andern übertragen werden / ja diejenige waren nicht verschonet / welche doch von denen Schweden selbst ins Feuer gerathen / dergleichen gar oft geschah / auch bey des Königs in Schweden Haupt-Quartier in Alt-Ranstadt selbst / nicht minder bey der Stadt Vibra im Thüringischen Crayß / welche recht vorfesslich um deswillen / daß die Fourage so gleich nicht geliefert werden können / an vier Orten mit Feuer angezündet und völlig abgebrant / wosellst auch noch hierüber die Einwohner / so sich in die Kirche salviret / daraus mit Gewalt gezogen / und gewepisset worden / anderer Special-Orthe allhier nicht zu erwehnen.

Und ob Wir wohl anbey Uns erbothen / die Anschaffung derer verlangten Contributionen selbst veranstalten zu lassen / nur daß im modo colligendi wegen Ungleichheit der Steuer-Schocke / der darauff folgende Ruin der Untertanen abgewendet werden möchte / so war doch auch solches nicht zu erlangen / und da Wir die General-Accessis gerne beibehalten hätten / umb daraus die gemachte Anlagen desto besser aufzubringen / und damit dem Armuth zu statten zu kommen / so wurde doch nicht nur solche gänzlich aufgehoben / sondern man vertrieb auch die Bediente davon / tractirte sie unbel / und setzte sie wohl gar in Verhaft / Wir aber mußten Uns solchergestalt / mit Hindankung des geschlossenen Friedens / aller über Unsere Untertanen zustehenden Gewalt beraubt sehen.

Es war auch nicht genug / daß dergleichen große Beschwerden aus dem Königlich Haupt-Quartier ausgeschrieben wurden / sondern die Officiers schästen hierbey das arme Volk / in Bezahlung der Rationen und

Por-

Portionen/ nach eigenen Gefallen/ wie sie wolten/ und was etwa bey ein und andern Ort wieder ersetzt werden sollte/ wurde sonst auff andere Weise zu Wasser gemacht/ Es wiederfuhr auch wohl denen/ die geklaget hatten/ eben um der Ursache willen/ noch mehrer Schade und Herzeleid.

Am Gewichte und Maas war nirgends keine Genüge; und doch nur viel auffgehen möchte/ wurde denen Pferden Heu untergestreuet; Die Bezambte/ Stadt-Magistrate und andere Gerichts-Personen waren nicht mehr sicher/ sondern wurden inhaftiret/ man triebe aus denen Gemeinden die besten Inwohner Hauffen-weise weg/ und warff sie gleichfalls in Gefängnisse;

Die Kirchen und der darinn haltende Gottesdienst bey denen höchsten Feiertagen/ konten nicht mehr wieder ausübende Gewalt Beschützung geben/ und wurde ein Ort/ ingleichen eine Person/ ob wohl schon desselben Contingent richtig abgeführt worden/ dennoch auch vor die andere Zahlung zu leisten/ gedrungen; Betten/ Kleider/ auch was sonst mehr zur Bedeckung der Leibes-Blöße und äußerer Dürftigkeit gehörig/ risse man den Leuten unter und von dem Leibe weg/ wofür die zugleich mitgebrachte aus dem angränzenden Königreich Böhmen zu dem Ende gehohlte Juden kaum den vierdten Theil des rechten Werths erlegten;

Wie viel außerstruimite Leute haben aus Desperation dem mühseligsten Zustand ihres elenden Lebens mit der größten Seelen-Gefahr durch den Selbstmord ein Ende zu geben gesucht?

Was für wunderliche postulara gabe es nicht hiernächst gegen den Abzug? Bald wurden so genannte Cron-Pferde/ bald andere Neut- und Zug-Pferde gefordert/ ausgelesen/ und theils in natura, theils bezahlt genommen/ gleichwie auch schon vorher zu Artillerie-Pferden/ Leinwand/ Selten/ Zwieback und vielen andern mehr/ große Summen Geldes exequiret waren/ Nicht weniger wurden Pferde und Menschen mit nach Pohlen/ ja bis nach der Ukraine gezwungen/ deren theils auch noch nicht von dar wieder zurück gekommen. Gänse-Heerden Rind-Vieh wurden zusammen getrieben/ und das Beste daraus nach einer selbst beliebigem Anzahl sich zugeeignet/ fernerer dergleichen Begebenheiten vorzuseh zu geschweigen.

Es hat der König in Schweden obgedachter grossen Excesse selbst nicht in Abrede seyn können/ als Wir ihn durch ein Hand-Schreiben vom 1ten und 17ten Aug. dieserwegen Vorstellung gethan/ sondern nur in der Beantwortung des ersten unterm 29. Julii (9. Aug. zur Entschuldigung gebraucht/

daß die Unterhaltung einer Menge Volckes auf so lange Zeit ohne des Landes Ungelegenheit nicht ablaufen möchte.

Wir müssen dergleichen Particularia billig anführen / um der Welt zu zeigen / wie mit Uns verfahren worden / und was für Jammer volles Trübsal Unser armes unschuldiges Land / so die Früchte eines aufrichtigen Friedens genießen sollte / betroffen / auch wie wenig der König in Schweden denselben gehalten / ja / wie Er ihn selbst wieder / gleich vom ersten Anfange angebrochen habe ; Wohin dann auch noch gehörig / daß ebenermassen wieder den Inhalt des 6ten Articuls von gegentheiliger Seite darinnen gehandelt worden / da man auch diejenige derer Dignitäten und Beneficien in Pohlen und Litthauen entsetzet / welchen doch von Uns die Conferirung noch vor dem von den Schweden selbst gesetzten Termin des 5. (15.) Febr. 1704. geschehen war.

Wir seynd zwar schon ohne dem mehr als zugewiß versichert / daß dieser so genannter Friede nach denen præstandis / die Uns auffgebürdet / Unserm Commissariis vorgeschrieben / und von denselben dergestalt / wieder gehabte Instruction, und die in der Vollmacht auff Christliche billige Wege wohlbedächlig eingerückte Restriction, zu gestanden werden wollen / von der ganzen Welt allbereit vorlängst bey dem ersten Anblick einmützig destiniert / und unter diejenige Dinge gerechnet sey / bey welchen zubeharren man von keinem Menschen fordern könne.

Es laufen die darcin gebrachte und Uns aufgewelkte Bedingungen schnurstracks nicht nur wieder alle Königlische Ehre und Reputation, (welche doch allezeit dem Leben gleich und höher geachtet wird) sondern auch / wie obgedacht / wider die Christliche Billigkeit / wider aller Völker Rechte und Gebräuche / ja wider die Möglichkeit selbst / und also seynd sie auch an und vor sich ipso Jure null- und nichtig. Ist wohl jemahls ein rechtmäßiger König genöthiget worden seinen rebellischen Unterthan pro Rege vero & legitimo zu declariren / welcher keinen andern Grund vor sich hat / als daß Er / mit Hindansetzung der auff sich gebabten Pflicht / seinem rechten Herrn widerspenstig / und dessen Feinde allzugehorsam gewesen / deme die Reichs-Verfassungen entgegen stehen / und bey dessen prætendirten Wahl nichts als Nullitäten mit des Feindes ungebührlichen Zwang zu finden ? Ist es wohl erhöret / Cron und Scepter sich selbst abzunehmen / und dergleichen Unterthanen zu übergeben / auch dabey die dem legitimen König treugebliebene Stände und redliche Patrioten zu desselben Discretion lediglich zu überlassen / und heim-

zustellen? Hat dann ein König in Pohlen Macht / die auf allgemeinen Reichs-Tagen bey Senatus Consiliis und Conventen abgefassete Reichs-Schlüsse für sich allein aufzuheben und umzustossen? Kan Er denn die Crone an einen andern cediren und transferiren? Wer weiß denn nicht die Verfassung selbigen Reichs? Und gleichwohl sollte dieses alles nach dem 2ten und 3ten Art. ergehen.

Weiter/warum mußten denn unsere arme Unterthanen/ die in unsern Erblanden frey geböhren/ und nur durch das Ungelück Krieges-Gefangene worden/ zum Theil aber würcklich noch angefaßten seyn/ auch Weib und Kinder im Lande haben/ in einer Detention ad beneplacitum, wie die Worte des 10ten Art. lauten / und also auch zur Sclavery/ wann es beliebig/ in Schweden/nach geschlossenen Frieden zurück bleiben/dahingegen Krafft dieses 10ten und vorhergehenden 9ten Art. von Schweden und Pohlen kein einziger behalten werden dürfen?

Von einem Bundsgenossen jemand abzuführen/ist zwar eine schwere Sache/ aber doch wol mehr geschehen; Allein/ dergleichen Zumuthung auf die Aushändigung dessen Ministri, welchen Wir bloß zur Bestellung an seinen hohen Principal enthielten/ an dem hernach eine so harte Execution vollstrecket worden/sowohl auf die Auslieferung derer geschickten Auxiliar-Völcker/ als gefangener/ zuerstrecken/ wie bey dem 11ten und 12ten Art. geschehe/ ist niemahls ein Exempel vorhanden. Wir seynd versichert/ daß ein jeder/der es liest/ darüber erstaunen muß.

Es ist aber noch nicht genug; Einer Beherrschung über das Gewissen sich anzumassen/ heist Gott selbst einen Eingriff thun. Wir wollen nicht sagen/was mit Unsern sonst treugewesenen Unterthanen in Polen / und deren Ableitung von Uns/ vorgegangen/ daß aber hierüber Wir selbst Unsere so offte gethane und wiederholte Eydliche Verbindung brechen sollen/ kan kein Mensch begehren. Haben wir nicht so fort bey denen Pactis Conventis vermittelst Eydes ausdrücklich versprochen/ das Reich beständig zu regieren/ und ohne der Stände Willen keinesweges zu verlassen. Es ist so gar nach des Königs Casimir Abdication eine besondere Reichs-Constitution deswegen gefertiget/ daß kein König in Pohlen/ ohne Consens der sämtl. hierzu expresse zusehender zu beruffen habenden Republicque dergleichen etwas vorzunehmen/ noch die Crone abzulegen befugt seyn solle. Wir wiederholten diese eydliche Versicherung bey der Pospolite Rusenie im Jahr 1702. und reverfirten Uns in einen absonderlich ausgefertigten Diplomate, die Cron niemahls auszugeben/ noch mit denen Schweden einen beständigen particular-Frieden

zu schließen. Bey dem Reichs-Tage zu Lublin Anno 1703. geschähe ein gleiches / und bey der Confederation zu Sandomir im Jahr 1704. wurde so gar absonderlich der Eyd dahin gerichtet :

Diese Republicque, in was für einen Zustand sie auch Gott setzen möchte / bis an Unser Ende nicht zu verlassen / und Unser Leben anzusehen / auch in irgend eine Trennung oder einseitigen Frieden nicht zu verwilligen / Des unhintertreiblichen Vorsazes / diesen Eyd heilig zu halten / etc.  
Hiervon kan uns nun niemand entbinden als Gott.

Es ist auch billig als ein Zeichen Göttlicher Providenz anzusehen / daß / wie sehr man sonst bey der Aufsehung des Alt-Ranstädtischen Friedens-Instrumenti bey vorangezogenen 6ten Art. bemühet gewesen / alle Decreta Statuta und Lauda, so von 7. (15) Febr. 1704. an für Unsere / derer Reichs-Gesetze / und der Freyheit Conservation geschlossen worden / singulatum zu exprimiren / dennoch dasjenige / was in dem Lager bey Landshutt / gleich nach der nulliter erfolgten Wahl des Grafen Lescinsky , einmüthig decretirt worden / ausgelassen werden müssen.

Wir wollen demnach bey dieser Bewandnis alle Welt judiciren lassen / ob Wir mit Fug und sonder Verletzung unsers Gewissens demjenigen inharriren können / was in Sachsen bey der größten Noth Unsern Commissarien mit lauter Gewalt und Befehl vorgeschrieben worden ? Zu bewundern ist vielmehr / daß der König in Schweden Uns dergleichen Dinge zumuthen mögen / und fällt dahers alle Imputation auf ihn selbst hinaus / daß Er solche Leges Contractus angegeben / welche unmöglich zu halten. Ja / Er hat damit von selbst in die Wiederabgehung consentiret / weil Er die Condition desjenigen gewußt / mit dem er contrahiren wollen / gleich wie es nicht minder in der ganzen Welt offenkahr gewesen.

Und da nach aller Morale gegründet / daß zu Unmöglichkeiten kein Mensch verbunden / für unmögliche Sachen aber diejenige zu achten seyn / so wider GOTT / Pflicht und Gewissen / auch Ehre / Erbarkeit und gute Sitten streiten ; So wird jedermann so fort / deme nur der wenigste Schein von dem Licht der Natur aufgehet / Uns von aller Verbindung befreyet zu seyn / erkennen müssen.

Diesjenige / so das Project zu mehr erwehnten Tractat gefertigt / seynd dessen schon damahls innerlich bey sich selbst überzeuget gewesen / darumb

umb haben sie so gar sehr/ gleich bey dem andern Articul alle Speciem Juris, damit ja der Welt die Ungebühr nicht vorgestellet werden möge/ zu entschuldigen gesucht. Allein die Wahrheit bleibt doch feste bestehen / und ob sie zwar eine Zeitlang untergedrucket wird / so hebt sie sich doch hinwieder empor.

Wir müssen darneben rühmen die Beständigkeit Unsers wertheften Freund und Bruders des Czars von Moskau, Es kan auch diejenige Treu / so die tapffere Stände des Königreichs Pohlen/ nach der rechtmäßigen zu Sandomir aufgerichteten Confederation, noch immer beybehalten / nimmermehr genug gepriesen werden. Dieser Unser Bundsgenosse nun/ diese Unsere getreue Stände und Unterthanen/ begehren / ruffen und bitten. Der innerliche Trieb Unsers eigenen Gewissens heisset Uns selbst keine Stunde zuverabshäumen. Und also ist auch nichts mehr übrig/ als daß wir dasjenige/ was Uns GOTT und das Recht gegeben/ hinwieder ergreifen: Wie Wir dann zu solchem Ende die Freundschaft und Alliance mit Czarischer Majeest. nach vorhergegangenen vielen Negotiationen vor einiger Zeit anderweit erneuert.

Wir erkennen darneben ganz wohl/ daß in Unserer Macht nicht gestanden / die von GOTT durch die Republique Uns rechtmäßig aufgesetzte Cron und gegebenes Scepter des Königreichs Pohlen/ Groß-Hertzogthums Litthauen/ und anderer darzu gehörigen Provinzien/ bey dem Mangel einer ordentlichen Einwilligung von der sämtlichen Republique, als welche darzu keinesweges absonderlich convociret gewesen/ nieder zu legen/ und daß dahero das gleichfalls auf ein mißgebrauchtes Blanquet extendirte Diploma Abdicationis sub dato Peterkow den 20. Octobr. 1706. von keiner Krafft und Würkung sey/ Nehmen also dasjenige wieder an Uns/ was Uns von GOTT und Rechtswegen gehört.

Wir declariren aber auch zugleich hierbey/ daß/ ungeachtet des vielen Schimpffs/ ungeachtet des grossen Torts und unaussprechlichen Schadens/ der uns und denen Unserigen von dem König in Schweden und denen Seinigen wiederfahren/ ungeachtet auch des von ihm selbst beschenehen Friedensbruches / Unser Abschen dennoch vornehmlich dahin gerichtet sey/ Uns bey der einmahl rechtmäßig erlangten Cron und Scepter des Königreichs Pohlen/ Groß-Hertzogthums Litthauen und übriger Provinzien allort gebührend zu handhaben/ das Königreich wieder in Ruhe zu setzen/ Die Republique

que nicht zu verlassen / und Unserm so treuen Bundsgenossen in seinen gerechten Dessen beyzustehen.

Wir hoffen also und wünschen / es werde mehr bemeldter König in Schweden hierunter einsten selbst in sich gehen/ die für uns streitende Göttliche und Vöcker-Rechte zu Herzen nehmen/ auch dahero Uns und denen nach der Sendmirischen Confederation treu geliebten Reichs-Ständen an der Ausführung Unsers rechtmäßigen Vorhabens nicht hinderlich fallen. Solte aber Er/ der König in Schweden/ mit weiterer Verfolgung fortfahren/ und die Waffen deme entgegen noch ferner gebrauchen; So contestiren wir hierdurch vor aller Welt/ daß sodann er selbst der Urheber dessen / was daraus erfolgen kan / Wir aber in rechtmäßiger Defension bey dem / was Gott Uns an Ehre und Amt verliehen/begriffen seyn / auch diejemnach Er sich folgendes allein beyzumessen habe/ wann Er solchenfalls zu gebührender Satisfaction und Ersekung alles Schadens/ welchen Er bisanhero und noch weiter verursacht/ angehalten werden dürffte.

Wir fassen darneben zu allen hohen Puissances und geerönten Häuptern/ sowol Chur- und Fürsten auch andern Staaten und Herrschafften/ das zuversichtliche gute Vertrauen/ Sie werden beydes die Liebe zur Gerechtigkeit hierunter prävaliren lassen/ als auch das allgemeine Nachtheil / so durch das gegebene Exempel dergleichen Unternehmens einer ganz unzulässigen Dechronifation nunmehr in die Welt bekant gemacht / hocherleuchtet er-messen/ die That selbst mißbilliger/ und Uns dahero in Unserm wohlgegründeten Vorfas eher hülffliche Beförderung leisten/ als die geringste Hinderniß legen. Bevoraus/ da Wir nochmahlen des beständigen Erbiethens bleiben/ denen zusammen getretenen Hohen Allürten Uns niemahls zu entziehen/ sondern vielmehr denen mit Ihnen dißhalb errichteten Tractaten außs genaueste nachzukommen/ auch so lange dieselben währen/ keinen Mann von Unsern Trouppen zurück zu verlangen / gleichwie Wir auch in keine Wege gemeinet seyn/ die auf Teutschen Reichs-Boden liegende Schwedische Provin-cien im geringsten zu beunruhigen.

Ihr aber/ werthe Senatoren / Magnaten und Bawobschafften mehrbesagten Königreichs / Großherzogthums Litthauen und übriger Provin-cien/ die Ihr nach der Sendmirischen Vereinigung bis anhero die Ehre u. Freyheit der allzeit löblich / gepriesenen Republics Pohlen so rühmlich und stand-haft

hafft erhalten/ laßet nicht ab/ ferner darinnen fortzuführen/ und erinnert Euch des annoch bey der letzten Versammlung zu Grodno einhellig getroffenen Schlusses: pro Fide, Lege, & Rege. Ihr wißet/ wie Wir Unsere Regierung nach den Grund-Sätzen des Reichs geführt/ und sehet hergegen nunmehr/ wie zum Schimpff der ganzen Nation, die sonst aller Orten in der Welt bekand gewesene Polnische Freyheit in fremde Fessel geleyet/ und der Herrschafft eines Mannes unterworfen worden/ welchen die allermeiste unter Euch ganz außser Gleichheit übertreffen/ und dessen Regierung wiederum an ein fremdes Regiment gebunden ist.

Verknüpfet demnach mit Uns und Unserm theuren Bundes-Genossen Eure Tapfferkeit/ und entschütter Euch mit zusammengesetzten Kräfften der un-erträglichen Last/ die Euch bißhero schon so viele Jahre fast zu Boden gedrucket hat/ Dann dieses ist der einzige Weg die vorige Glückseligkeit wieder einzuführen/ die Freyheit zu erhalten/ und denen Commerciën/ ohne welchen keine Republicque bestehen kan/ einen starken vollen Lauff zu schaffen.

Wir seynd auch zu dem Ende gleich im Begriff/ in wenig Tagen Uns selbst wiederum in Person bey Euch in Pohlen einzufinden/ Güt wird/ und wolle Uns sämbtlich in Gnaden beystehen.

Nachdem aber allerdings Unsere Intention vornemlich dahin gehet/ eine völlige Veruhigung in offterwehntem Unserm Königreich/ Groß-Herzogthumb uff darzu gehörigen Landen wiederum zu stabiliren/ So ermahnen Wir zugleich väterlich alle diejenige/ so der widrigen Parthey bißhero angehangen/ und sich so wohl an GOTT/ als der von demselben Uns mitgetheilten Majestät/ mit Zurücklegung Ihrer theuren Pflicht/ unverantwortlich vergriffen/ noch jeko umzukehren/ das begangene Unrecht zu erkennen/ und sich zu Ihrem rechtmäßigen König zu wenden. Immassen denn hierzu eine Zeit von drey Monathen/ a die publicationis an/ Krafft dieses eingeräumet wird/ und dieselbe allerseits auff solchen Fall/ wann Sie redliche Proben ihres Gehorsams durch eine aufrichtige Beytretung in der That bezeugen werden/ sich aller Gnade und Vergessung des vorhin begangenen/ zu erfreuen haben sollen.

Ausser dem aber/ und bey deren Verabsäumung mögen sie sich selbst zurechnen/ wann sie als Feinde und Verräther des Vaterlandes mit Verlust Leib und Lebens/ auch Confiscation ihrer Güter und Vermögens/ denen vor-mahligen Reichs-Schlüssen gemäß/ zu wohlverdienter Straffe nach der Schärffe gezogen werden. Womit Wir doch sonst jederman gerne verschonet wissen wolten.

E

Uhrz

Uhrkundlich haben Wir dieses Manifest eigenhändig unterschrieben und  
Unser Königl. Chur-Secret darbey auffdrücken befohlen; Geschehen Dres-  
den am 8ten Augusti, Im Jahr Christi 1709.

AUGUSTUS REX.





**A**h dem Ihre Königliche Majestät in Pohlen/ und Chur-  
fürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen/ Unser Allergnädig-  
ster Herr/ Dero Königlichen Pohlischen Thron/ von wel-  
chem Sie auff eine bekandte/ höchstunbillige und nie erhörte  
Weise durch überlegene Gewalt abgedrungen werden wol-  
en/ bey der von Schwedischer Seite selbst vielfältig besche-  
henen Abgehung von dem zu Alt-Rianstadt vorgeschriebenen  
Friedens- instrument, so wohl auff Ihre Majestät des Czars von Moscau/  
als auch derer Ihre Königl. Majestät treugebliebenen Stände des Königreichs  
Pohlen vielfältig beschehene unablässige Einladung und Ansuchen/ nummehr  
wiederum einzunehmen den Entschlus gefasset/ und Sich daher wieder in be-  
sagtes Dero Königreich Pohlen begeben;

Als ruffen wir zu GOTT herkönniglich/ in dem Nahmen seines Sohnes  
JESU CHRISTI/ daß Er Ihre Königliche Majestät und Churfürstliche  
Durchlauchtigkeit bey guter Gesundheit erhalten/ Sie/ nebenst Dero ganken  
Comitat, wider alle Gefahr beschirmen/ denen Königlichen Waffen Glück und  
Sieg von oben herab verleihen/ und Ihre Majestät allenthalben nach Wunsch  
der Hohen in der Welt begnädigen wolle.

Ach HERR Himmels und der Erden/ von welchem heiliger Muth/  
guter Rath und rechte Werke kommen/ sey du mit deines Geistes Regierung  
und mit dem Schutz deiner Heiligen Engel bey Unserm Allergnädigsten König/  
Chur- Fürsten/ und Herrn/ bewahre Ihn wie deinen Aug-Appffel im Auge/ schütze  
Ihn in aller Noth/ und cröne Ihn mit Gnaden/ wie mit einem Schilde. Laß  
alle Sein Vorhaben zu deines Nahmens Ehre/ und Ihre Königlichen Majestät  
getreuen Unterthanen Nutz und Besten gereichen/ und bringe es nach deiner un-  
erschöpf-

erschöpflichen Weisheit und Väterlichen Güte zu einem erfreulichen Zweck und Ende;

Sey aber auch indessen besonders ein Schutz und feurige Mauer um die zurückbleibenden sämmtlichen-Hohen Königlischen und Churfürstlichen Angehörigen/ wie auch uns alle/ her/ damit kein Unheil zu unsern Grängen sich nahen dürffe.

Verleihe im übrigen Gnade/ das wir bey erwünschten Frieden und beharlichen Wohlstande dir nach deinem Wohlgefallen dienen/ und alle Sünden/ wodurch dein Zorn erwecket/ auch Krieg/ Pestilenz und andere allgemeine Plagen über Land und Leute gebäuffet werden/ mit allem Ernst vermeiden; Damit wir nicht nur hier in der Zeit/ sondern auch dort in der Ewigkeit für diese und alle andere deine Gnade/ Hülffe und Wohlthaten dich loben/ rühmen und preisen mögen. Amen/ im Nahmen  
JESU/ Amen!



AB: 153 203

ULB Halle

003 144 410

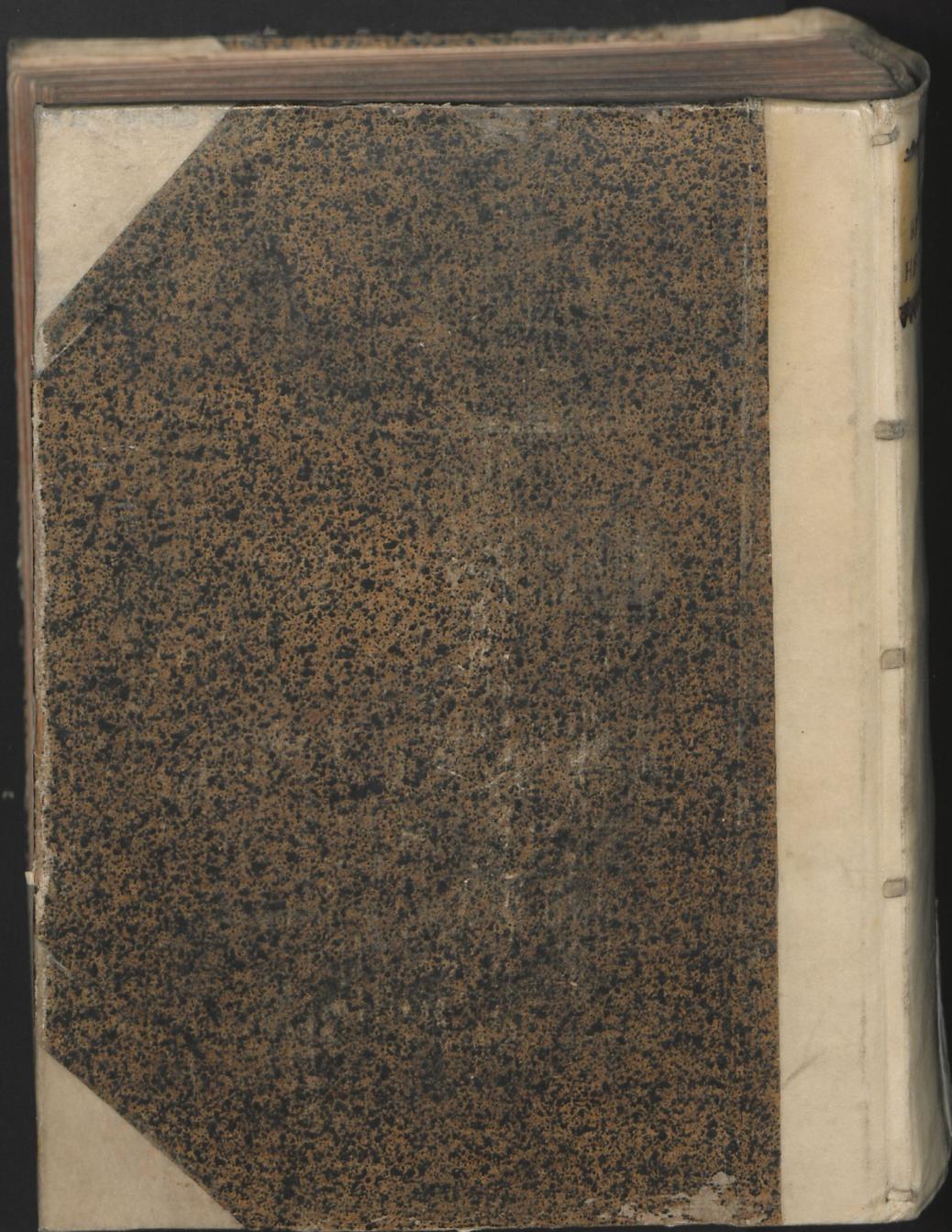
3



V017

K







# MANIFEST

Ehrer Königl. Majestät  
**König AUGUST II.**  
in **Wohlen/**

Groß = Herzogs in Lithauen/  
u. u.

Bei Dero angetretenen *Marchè*  
In das Königreich **Wohlen.**  
Im Jahr 1709.

DRESDEN/

Bei Johann Niedel/Hoff-Buchdrucker.

